

Erwägungsgrund 054

Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, besondere Kategorien [personenbezogener Daten](#) auch ohne [Einwilligung](#) der [betroffenen Person](#) zu verarbeiten. Diese [Verarbeitung](#) sollte angemessenen und besonderen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) unterliegen. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „öffentliche Gesundheit“ im Sinne der [Verordnung](#) (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und [Behinderung](#), die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und den allgemeinen Zugang zu diesen [Leistungen](#) sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. Eine solche [Verarbeitung](#) von [Gesundheitsdaten](#) aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem [Arbeitgeber](#) oder Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche [personenbezogene Daten](#) zu anderen Zwecken verarbeiten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung